

3549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 640/1987, wurde die Zuständigkeit zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll durch Vereinheitlichung der Gebührenbefreiungen eine Regelung geschaffen werden, die auf diese neue verfassungsrechtliche Lage Rücksicht nimmt. Weiters soll der Tarif bei einzelnen Glücksspielen angehoben werden. Ferner sollen durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgezeigte Unklarheiten bei der Gebührenfreiheit für Sicherungsgeschäfte und Systemwidrigkeiten bei Wechseln beseitigt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Anna Elisabeth H a s e l b a c h  
Berichterstatlerin

Peter K ö p f  
Vorsitzender